

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 184 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Dezember 2014 mit der Vorlage befasst.

Für die Anrechnung einer allfällig gewährten (erweiterten) Wohnbeihilfe nach den Salzburger Wohnbauförderungsgesetzen als Einkommen gilt derzeit eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2015. Bis dahin ist sie nur auf die Hilfe für den Wohnbedarf anzurechnen (§ 45 Abs. 3 MSG). Nach den Erläuterungen der seinerzeitigen Regierungsvorlage (RV Nr. 687 BlgLT 14. GP, 2. Sess.) zu dieser Bestimmung soll damit sichergestellt werden, dass geförderter Wohnraum für Hilfesuchende im Rahmen des höchstzulässigen Wohnungsaufwandes nach S.WFG 1990 trotz bestehendem Preisniveau bzw den aktuell verfügbaren Wohnungsgrößen zugänglich ist. Da Hilfesuchende nach wie vor einer schwierigen Lage auf dem Wohnungsmarkt ausgesetzt sind und mit einer Entspannung in naher Zukunft nicht zu rechnen ist, soll die Übergangsfrist um zwei Jahre bis 1. Jänner 2017 verlängert werden.

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG ist in Angelegenheiten des Armenwesens die Gesetzgebung über Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen Landessache. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz nicht Gebrauch gemacht, so dass der Landesgesetzgeber nach Art. 15 Abs. 6 B-VG befugt ist, die Materie frei zu regeln.

Die derzeitige Übergangsregelung wird um zwei Jahre verlängert, sodass insoweit keine Mehrkosten entstehen. Ein Auslaufen der Übergangsregelung mit 1. Jänner 2015 würde zwar jährliche Minderausgaben in Höhe von ca. 300.000 € zur Folge haben. Andererseits ist aber auf Grund der damit einhergehenden Leistungseinschränkung für die Bezieherinnen und Bezieher der Bedarforientierten Mindestsicherung ein Ansteigen der Fallzahlen jener Personen zu erwarten, die wegen Delogierung und Neuанmietung von Wohnungen Leistungen der Bedarforientierten Mindestsicherung verstärkt in Anspruch nehmen müssten.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, FPÖ, Grünen und TSS - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 184 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Dezember 2014

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:

Mag.<sup>a</sup> Sieberth eh.

Die Berichterstatterin:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 17. Dezember 2014:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.